

Nicht rechtsverbindliche konsolidierte Fassung der Verwaltungsvorschrift

Förderung öffentlicher touristischer Infrastruktureinrichtungen sowie besonderer Infrastruktur- und Marketingmaßnahmen im Bereich barrierefreier Tourismus in Rheinland-Pfalz (VV Förderung touristische Infrastruktur und Marketing) des Ministeriums für Wirtschaft, Klimaschutz, Energie und Landesplanung vom 21. Dezember 2015 (8307) (MinBl. 2016, S. 46)

**zuletzt geändert durch VV des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau vom 27. August 2020 (8307)
mit Wirkung vom 1. Mai 2020 in Kraft.**

1 Zuwendungszweck

- 1.1 Das Land Rheinland-Pfalz gewährt auf Basis der Tourismusstrategie des Landes Zuwendungen für die Errichtung, Erweiterung und Attraktivitätssteigerung öffentlicher touristischer Infrastruktureinrichtungen in Rheinland-Pfalz. Ziel der Förderung ist die Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit der rheinland-pfälzischen Tourismuswirtschaft durch moderne, markt- und zielgruppenorientierte Infrastruktureinrichtungen.
- 1.2 Ein Schwerpunkt der Förderung liegt auf der Schaffung und Vermarktung von Angeboten für Gäste, die in ihrer Mobilität eingeschränkt sind. Dabei sollen Angebote für mehrtägige Reisen im Sinne umfassender Serviceketten geschaffen werden. Diese Förderung erfolgt grundsätzlich nur für Maßnahmen in räumlich abgegrenzten Gebieten (Modellregionen).
- 1.3 Ein Anspruch auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Die Bewilligungsbehörde entscheidet aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2 Rechtsgrundlagen

- 2.1 Die Förderung erfolgt nach Maßgabe dieser Verwaltungsvorschrift, den §§ 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung (LHO) vom 20. Dezember 1971 (GVBl. 1972 S. 2, BS 63-1) in der jeweils geltenden Fassung sowie der Verwaltungsvorschrift zum Vollzug der Landeshaushaltsordnung (VV-LHO) vom 20. Dezember 2002 (MinBl. 2003 S. 22, 324; 2012, S. 410) in der jeweils geltenden Fassung.
- 2.2 Bei Maßnahmen im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ (GRW), die mit GRW-Mitteln finanziert werden, gelten zudem die Regelungen des jeweils gültigen Koordinierungsrahmens.
- 2.3 Bei Maßnahmen, die aus Mitteln des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) finanziert werden, gelten zusätzlich die Festlegungen des

rheinland-pfälzischen EFRE-Programms der Periode 2014-2020, die Vorschriften der für dieses Programm geltenden EU-rechtlichen Vorgaben sowie die Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Wirtschaft, Klimaschutz, Energie und Landesplanung über Zuwendungsverfahren im Rahmen der Umsetzung des Operationellen Programms des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) im Ziel „Investitionen in Wachstum und Beschäftigung“ Rheinland-Pfalz, Förderperiode 2014-2020 (VV IWB-EFRE) vom 15. Oktober 2015 (MinBl. S. 313) in der jeweils geltenden Fassung.

- 2.4 Bei Maßnahmen, die mit Mitteln nach dem Landesfinanzausgleichsgesetz finanziert werden, gelten gemäß § 18 Abs. 1 Nr. 1 des Landesfinanzausgleichsgesetzes (LFAG) vom 30. November 1999 (GVBl. S. 415, BS 6022-1) in der jeweils geltenden Fassung ergänzend die Vorgaben dieses Gesetzes.

3 Gegenstand der Förderung

- 3.1 Förderfähig sind die Errichtung, Erweiterung und Attraktivitätssteigerung von öffentlichen Basiseinrichtungen der touristischen Infrastruktur, die für die Leistungsfähigkeit und wirtschaftliche Entwicklung von Tourismusbetrieben (Beherbergungsbetriebe sowie sonstige touristische Betriebe mit überwiegend touristischem Umsatz) von unmittelbarer Bedeutung sind und überwiegend dem Tourismus dienen. Zu den förderfähigen Einrichtungen gehören z.B. die Beschilderung, Markierung und Möblierung von Prädikatswanderwegen oder touristisch bedeutsamen Radwegen, die Errichtung und der Ausbau von Touristinformationen und von Besucherzentren zu regionalen, touristisch bedeutsamen Themen, die Errichtung von Steganlagen für den Bootstourismus sowie Investitionen in Heilbädern und Kurorten (beispielsweise Kurparks, spezielle Kurwege, unentgeltlich zu nutzende Häuser des Gastes als Kommunikations-, Informations- und Schulungszentren für Patientinnen, Patienten und Gäste, unentgeltlich zu nutzende Trink- und Wandelhallen).
- 3.2 Förderfähig sind auch die Errichtung, Erweiterung und Attraktivitätssteigerung von öffentlichen Basiseinrichtungen der touristischen Infrastruktur, die zu einer Verbesserung von Angeboten für Gäste führen, die in ihrer Mobilität eingeschränkt sind, sofern die besonderen Zuwendungsvoraussetzungen nach Nummer 8 erfüllt sind. Dazu gehören beispielsweise Besucherzentren zu regionalen oder landesweiten touristisch bedeutsamen Themen, Rad- und Wanderwege, sofern sie für eine bestimmte Zielgruppe barrierefrei ausgebaut werden und barrierefreie Toilettenanlagen. Innerörtliche Leitsysteme und Beschilderungen, Museen, Weinlehrpfade sowie Maßnahmen in Tierparks und zoologischen Gärten sind förderfähig, wenn sie notwendig sind zur Verbesserung von Angeboten für Menschen, die in ihrer Mobilität eingeschränkt sind.
- 3.3 Förderfähig sind weiterhin die Planung und Durchführung von Maßnahmen zur Vermarktung barrierefreier Tourismusangebote im Rahmen überregionaler Initiativen, einschließlich von Maßnahmen zur Bereitstellung von Informationen in Leichter Sprache.

- 3.4 Von der Förderung ausgeschlossen sind insbesondere folgende Maßnahmen:
- Fußgängerzonen,
 - Geh- und Radwege als Bestandteil klassifizierter Bundes- und Landesstraßen,
 - Einrichtungen, die zwar auch dem Tourismus zugutekommen, aber primär anderen Zwecken dienen (z.B. Sport-, Kultur-, Naturschutzeinrichtungen; Bürgerhäuser; Veranstaltungshallen, Naherholungseinrichtungen),
 - Maßnahmen der Denkmalpflege,
 - Einrichtungen, die üblicherweise gewerblich betrieben werden (z. B. Kioske, Shops, Kegelbahnen, Tennisplätze, Fitness-Center, Golfplätze),
 - Schwimmbäder (Hallen-, Frei-, Erlebnis-, Spaß-, Freizeit-, und Thermalbäder),
 - Errichtung oder Ausbau von Unterkünften (Jugendherbergen, Vereinshäuser, Jugendgästehäuser, Jugendbegegnungsstätten, Naturfreundehäuser, sonstige Übernachtungsstätten),
 - Anlage und Verbesserung innerörtlicher Grün- und Parkflächen zur allgemeinen Steigerung der Attraktivität der Innenstadt bzw. des Ortskernes,
 - PKW-Parkplätze (als Einzelmaßnahme),
 - Kneipptretbecken und Brunnen (als Einzelmaßnahme bzw. außerhalb eines Kurortes),
 - Kinos, Diskotheken, Bibliotheken,
 - Campingplätze, Reisemobilstellplätze,
 - Naherholungsmaßnahmen (z.B. Grillhütten, Spielplätze),
 - Thermal-, Quell- und Heilbrunnenbohrungen,
 - Beschneiungsanlagen, Skilifte,
 - Nordic-Walking Parks,
 - Seilbahnen.

4 Fördergebiet

- 4.1 Maßnahmen nach Nummer 3.1 sind landesweit förderfähig.
- 4.2 Maßnahmen nach den Nummern 3.2 und 3.3 sind grundsätzlich in Modellregionen nach Nummer 8 förderfähig.

5 Zuwendungsempfänger

- 5.1 Zuwendungsempfänger für Maßnahmen nach Nummer 3.1 und 3.2
- 5.1.1 Zuwendungsempfänger sind als Träger der Maßnahme vorzugsweise kommunale Gebietskörperschaften und Zweckverbände.
- 5.1.2 Darüber hinaus können auch sonstige juristische Personen mit überwiegend kommunaler Beteiligung, die nicht auf Gewinnerzielung ausgerichtet sind, als Träger der Maßnahme Zuwendungsempfänger sein.

5.1.3 Der Zuwendungsempfänger kann den Betrieb oder die Vermarktung der öffentlichen touristischen Infrastruktureinrichtung auf juristische Personen übertragen, die nicht auf Gewinnerzielung ausgerichtet sind.

5.2 Zuwendungsempfänger für Maßnahmen nach Nummer 3.3

Zuwendungen für Maßnahmen nach Nummer 3.3 können an die in Anlage 1 aufgeführten regionalen oder landesweiten regionalen Tourismusorganisationen mit überwiegend kommunaler Beteiligung gewährt werden. Zuwendungen können auch an kommunale Gebietskörperschaften und Zweckverbände gewährt werden, die einer Modellregion nach Nummer 8 angehören.

6 Allgemeine Zuwendungsvoraussetzungen

6.1 Zuwendungen werden grundsätzlich nur für Maßnahmen gewährt, mit deren Durchführung zum Zeitpunkt der Bewilligung noch nicht begonnen wurde. Die Bewilligungsbehörde kann zulassen, dass mit der Durchführung bereits zu einem früheren Zeitpunkt begonnen werden kann (Genehmigung des vorzeitigen Maßnahmebeginns), nicht jedoch vor Einreichen des Förderantrages bei der Bewilligungsbehörde. Hierzu muss ein gesonderter schriftlicher formloser Antrag vor Beginn der Maßnahme mit ausreichender Begründung bei der Bewilligungsbehörde eingereicht werden. Ein Beginn der Maßnahme vor Einreichen des Förderantrages ist nicht zulässig und führt zu dessen Ablehnung. Beginn der Maßnahme ist grundsätzlich der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- und Leistungsvertrages oder die Aufnahme von Eigenleistungen. Bei Baumaßnahmen gelten Planung und Bodenuntersuchung sowie sonstige vorbereitende Maßnahmen, wie z. B. Beratungsleistungen und Grunderwerb nicht als Beginn der Maßnahme.

6.2 Gefördert werden grundsätzlich nur Maßnahmen, die innerhalb von 36 Monaten nach Beginn der Maßnahme beendet sind. Eine Verlängerung des Investitions- bzw. Durchführungszeitraumes ist nur in begründeten Fällen und nach Antragstellung des Zuwendungsempfängers möglich, sofern der Antrag vor Ablauf der 36 Monate gestellt wird.

6.3 Zuwendungen müssen mit den Regelungen zu staatlichen Beihilfen des Artikels 107 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) und den damit verbundenen Vorschriften des EU-Beihilferechtes vereinbar sein.

6.4 Die Pläne müssen veranschlagungs- und ausführungsfähig sein (vgl. § 10 Abs. 2 der Gemeindehaushaltsverordnung – GemHVO – vom 18. Mai 2006 – GVBl. S. 203, BS 2020-1-2, in der jeweils geltenden Fassung).

6.5 Kommunale Gebietskörperschaften, auch soweit sie an einer antragstellenden juristischen Person beteiligt sind, müssen ihre Einnahmequellen ausschöpfen (§ 94 der Gemeindeordnung – GemO –). § 94 Abs. 2 Satz 2 und 3 der GemO bleiben unberührt.

- 6.6 Die vollständige Finanzierung der geförderten Maßnahme und der Folgekosten ist durch geeignete Unterlagen nachzuweisen. Für Maßnahmen oberhalb der in Nummer 10.2 bestimmten Wertgrenzen erfolgt der Nachweis für kommunale Gebietskörperschaften und Zweckverbände, auch sofern sie an Zuwendungsempfängern nach Nummer 5.1.2 beteiligt oder deren Mitglied sind, durch eine positive Stellungnahme der zuständigen Kommunalaufsichtsbehörde (vgl. Teil II Anlage 2 zu § 44 Abs. 1 LHO der VV-LHO) über die finanzielle Leistungsfähigkeit zur Erbringung des finanziellen Eigenanteils einschließlich der nicht zuwendungsfähigen Kosten. In allen anderen Fällen erfolgt der Nachweis durch eine Bestätigung einer Bank oder andere geeignete und von der Bewilligungsbehörde anerkannte Unterlagen.
- 6.7 Die jeweils geltenden vergaberechtlichen Regelungen sind einzuhalten. Sofern nach diesen Regelungen die freihändige Vergabe zulässig ist, sind grundsätzlich mehrere, in der Regel mindestens drei Angebote einzuholen.
- 6.8 Die Bewilligungsbehörde hat die Zuwendungsempfänger zu verpflichten, die Regelungen in § 2 Abs. 3 und § 9 des Landesgesetzes zur Gleichstellung behinderter Menschen (LGGBehM) vom 16. Dezember 2002 (GVBl. S. 481, BS 87-1) in der jeweils geltenden Fassung zu beachten und den aktuellen Stand der Technik zur Umsetzung der Barrierefreiheit (besonders die DIN 18040-1 – öffentliche Gebäude, DIN 18040-3 – Öffentlicher Verkehrs- und Freiraum, DIN 32975 – Visuelle Informationen, DIN 32984 – Bodenindikatoren, in deren jeweils gültiger Fassung) als Grundlage der Planung und Ausführung zu berücksichtigen.
- 6.9 Für Antragsteller nach Nummer 5.1.2 ist vor der Bewilligung in geeigneter Weise nachzuweisen, dass die beteiligten kommunalen Gebietskörperschaften oder Zweckverbände im Fall der Beendigung der Gesellschaft für die Einhaltung der Verpflichtungen aus dem Bescheid und eventuelle Rückforderungsansprüche eintreten werden. Dabei ist § 104 GemO zu beachten.

7 Besondere Zuwendungsvoraussetzungen für Maßnahmen nach Nummern 3.1 und 3.2

- 7.1 Die zweckentsprechende Nutzung der zu fördernden Infrastruktureinrichtungen ist für 15 Jahre sicherzustellen (Zweckbindungsfrist). Für Investitionen in die touristische Nutzung digitaler Technologien und in die digitale touristische Informationsvermittlung oder Besucherlenkung wird die Zweckbindungsfrist auf fünf Jahre festgelegt; die Zweckbindungsfrist für die zu fördernde Infrastruktureinrichtung als Ganzes bleibt hiervon unberührt. Die Laufzeit der Zweckbindungsfrist beginnt mit dem physischen Abschluss des geförderten Projektes, der im Verwendungsnachweis zu dokumentieren ist und grundsätzlich dem Erbringen der letzten, der Ausführung zuzurechnenden Leistung entspricht. Sofern der Beginn der tatsächlichen Nutzung nach dem physischen Abschluss liegt, beginnt die Zweckbindungsfrist erst dann. In diesem Fall ist der Investitions- und Strukturbank Rheinland-Pfalz (ISB) der Beginn der tatsächlichen Nutzung anzuzeigen und mit geeigneten Unterlagen

zu belegen. Beabsichtigte Nutzungsänderungen innerhalb der Zweckbindungsfrist sind vorab der Bewilligungsbehörde schriftlich anzuzeigen und bedürfen der schriftlichen Einwilligung.

- 7.2 Im Falle der Übertragung des Eigentums an dem Fördergegenstand innerhalb der Zweckbindungsfrist, müssen die mit den Zuwendungen verbundenen Verpflichtungen vom Erwerber, der die Anforderungen an Zuwendungsempfänger nach Nummer 5 erfüllen muss, übernommen werden (z. B. durch Festlegung im notariellen Kaufvertrag). Die Eigentumsübertragung bedarf der schriftlichen Einwilligung der Bewilligungsbehörde.
- 7.3 Die geförderten Maßnahmen sind grundsätzlich in Gebäuden bzw. auf Grundstücken, die im Eigentum der öffentlichen Hand stehen, durchzuführen. Alternativ muss der Zuwendungsempfänger berechtigt sein, über das Grundstück und die zu fördernde Einrichtung zu verfügen und diese während der Zweckbindungsfrist zu nutzen.
- 7.4 Eine Förderung wird nur gewährt, wenn die erforderlichen rechtlichen Voraussetzungen vorliegen (z. B. planungs-, bau-, umwelt-, wasserrechtliche, wasserwirtschaftliche und gemeindehaushaltsrechtliche Voraussetzungen).
- 7.5 Die zu fördernde öffentliche touristische Maßnahme soll mit der Tourismusstrategie Rheinland-Pfalz in Einklang stehen. Die zu fördernde touristische Infrastruktureinrichtung soll grundsätzlich in ein verbindliches Tourismuskonzept des Ortes bzw. der regionalen Tourismusorganisation eingebettet sein. Hierzu sollen wesentliche Inhalte der Tourismusstrategie des Landes Rheinland-Pfalz aufgegriffen und umgesetzt werden. Das Tourismuskonzept muss folgende Mindestinhalte aufweisen:
 - Analyse des touristischen Angebotes und der touristischen Nachfrage (Zielgruppenanalyse und Wettbewerbssituation),
 - Stärken-Schwächen-Analyse,
 - Formulierung von touristischen Zielen,
 - Infrastrukturplanung,
 - Marketingplanung,
 - Organisationsstrukturen,
 - Festlegung erforderlicher Maßnahmen,
 - Arbeitsplätze.

Aus dem Tourismuskonzept müssen sich die Notwendigkeit und der Inhalt der zu fördernden öffentlichen touristischen Infrastruktureinrichtung ergeben.

8 Besondere Zuwendungsvoraussetzungen für Maßnahmen nach Nummer 3.2 und 3.3

- 8.1 Die Förderung gemäß Nummer 3.2 und 3.3 erfolgt grundsätzlich nur für Maßnahmen in räumlich abgegrenzten und durch die Bewilligungsbehörde anerkannten Gebieten (Modellregionen).
- 8.2 Die Modellregionen werden im Rahmen eines Auswahlverfahrens ermittelt. Die geförderten Maßnahmen müssen zur Umsetzung der von den Modell-

regionen im Rahmen des Auswahlverfahrens vorgelegten Konzeption sinnvoll sein. Aus dem Auswahlverfahren ergibt sich die räumliche Abgrenzung der Modellregionen, die unter www.tourismusnetzwerk.info veröffentlicht wird.

- 8.3 Die zu fördernden Maßnahmen müssen einen wesentlichen Beitrag zur Verbesserung des Angebotes für Menschen leisten, die in ihrer Mobilität eingeschränkt sind. Dies ist für Maßnahmen nach Nummer 3.2 durch die jeweils zuständige regionale Tourismusorganisation (Anlage 1) und durch die Behindertenbeauftragte bzw. den Behindertenbeauftragten des Landkreises oder der Verbandsgemeinde vor der Bewilligung und nach Abschluss der Maßnahme zu bestätigen. Die vor Ort tätigen Behindertenbeauftragten sind im Verfahren durch den Zuwendungsempfänger zu beteiligen. Bei den Stellungnahmen sind die unter <http://www.tourismusnetzwerk.info/inhalte/leitfaeden/barrierefrei> veröffentlichten Kriterien zugrunde zu legen.
- 8.4 Die zu fördernden Maßnahmen nach Nummer 3.2 müssen grundsätzlich die Anforderungen der in Nummer 6.8 genannten DIN-Normen für Barrierefreiheit erfüllen. Dies ist im Rahmen der Antragstellung und mit der Vorlage des Verwendungsnachweises von einer Architektin oder einem Architekten durch entsprechende Unterlagen darzulegen und zu bestätigen.

9 Art und Umfang der Förderung

- 9.1 Die Förderung wird als Projektförderung im Wege der Anteilsfinanzierung als nicht rückzahlbarer Zuschuss zu den förderfähigen Ausgaben gewährt.
- 9.2 Die förderfähigen Ausgaben einer Maßnahme müssen bei der Beschilderung, Markierung und Möblierung von Prädikatswanderwegen und von touristisch bedeutenden Radwegen grundsätzlich mindestens 27.000 EUR, bei Maßnahmen nach Nummer 3.3 mindestens 40.000 EUR, in allen anderen Fällen mindestens 50.000 EUR betragen. Die förderfähigen Ausgaben der Maßnahme dürfen 5 Mio. EUR nicht übersteigen.
- 9.3 Zuwendungen aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) können nur für Maßnahmen nach Nummer 3.2 und 3.3 bewilligt werden.
- 9.4 Zu den förderfähigen Ausgaben für Maßnahmen nach Nummer 3.1 und 3.2 gehören z. B.:
- Ausgaben der Baureifmachung als vorgelagerter Teil einer öffentlichen touristischen Infrastruktureinrichtung,
 - Bauausgaben,
 - Ausgaben der Einrichtung, sofern sie nicht nach Nummer 9.5 von der Förderung ausgeschlossen sind,
 - Baunebenkosten nach DIN 276 (einschließlich Bauversicherungen, Honorare für Architekten-, Landschaftsarchitekten- Ingenieurleistungen, soweit sie für die projektbezogene Ausführungsplanung, Baubetreuung,

- Baubegleitung etc. anfallen und sofern sie nicht nach Nummer 9.5 von der Förderung ausgeschlossen sind),
 - Ausgleichsmaßnahmen nach den naturschutzrechtlichen Vorschriften (ohne Grunderwerb),
 - Ausgaben für Sanierung, sofern das Objekt nach Abschluss der Sanierung höheren und für die Fördermaßnahme notwendigen Anforderungen genügt. Sofern die Sanierung der bloßen Wiederherstellung des Ursprungszustandes dient, sind die Ausgaben für Sanierung nicht förderfähig.
 - Notwendige Ausgaben für Demontage und Entsorgung.
- 9.5 Von der Förderung für Maßnahmen nach den Nummern 3.1 und 3.2 ausgeschlossen sind insbesondere folgende Ausgaben:
- Arbeitsleistungen und Sachleistungen von Privatpersonen oder Bediensteten kommunaler Gebietskörperschaften,
 - Ausgaben für Grunderwerb,
 - Grunddienstbarkeiten,
 - Ausgleichszahlungen im Rahmen von naturschutzrechtlichen Vorschriften,
 - Ausgaben für Ersatzbeschaffungen (eine Ersatzbeschaffung liegt nicht vor, wenn das alte Wirtschaftsgut aufgrund seiner Beschaffenheit oder Funktionalität den Anforderungen der Fördermaßnahme nicht genügt),
 - Ausgaben für Sanierung, sofern die Sanierung der bloßen Wiederherstellung des Ursprungszustandes dient,
 - laufende Ausgaben (z.B. Pflege-, Anzuchtpflege, Unterhaltung),
 - Ausgaben der Bauleitplanung,
 - Zertifizierungskosten,
 - Finanzierungsausgaben, Finanzierungsnebenkosten,
 - Ausgaben für Beratung in Rechtssachen,
 - Ausgaben für Beratungs- und Betreuungsleistungen der öffentlichen Verwaltung,
 - Abgaben an öffentliche Verwaltungen, z.B. Gebühren und Beiträge,
 - Ausgaben für Genehmigungen,
 - Umsatzsteuer, soweit sie als Vorsteuer gemäß Umsatzsteuergesetz geltend gemacht werden kann,
 - Teeküchen, Geschirrspüler, Kühlschränke,
 - Kopierer,
 - Ausgaben für mobile Kunstwerke,
 - Ausgaben von Richtfesten, Einweihungsfeiern und ähnlichen Maßnahmen.
- 9.6 Zu den förderfähigen Ausgaben für Maßnahmen nach Nummer 3.3 gehören z. B.:
- Ausgaben der Konzeption von Marketingmaßnahmen,
 - Ausgaben für Druckerzeugnisse und Internet-Auftritte,
 - direkt zurechenbare Personalausgaben des Maßnahmenträgers,
 - indirekte Ausgaben (Gemeinausgaben),
 - Reisekosten nach Landesreisekostengesetz.

9.7 Der finanzielle Eigenanteil des Zuwendungsempfängers beträgt mindestens 10 v. H. der förderfähigen Ausgaben. Bei einer Antragstellung durch Landkreise, Verbandsgemeinden oder kommunale Zweckverbände kann dieser Finanzierungsanteil auch durch die nachgeordneten Gebietskörperschaften erbracht werden. Bei einer Antragstellung durch sonstige juristische Personen kann dieser Finanzierungsanteil auch von den Mitgliedern bzw. Gesellschaftern erbracht werden.

9.8 Förderfähig sind die durch bezahlte Rechnungen nachgewiesenen und projektbezogenen Ausgaben des Zuwendungsempfängers sowie die nachgewiesenen und projektbezogenen Personalausgaben nach Nummer 9.6.

9.9 Bei Maßnahmen, die während ihrer Durchführung Nettoeinnahmen erwirtschaften, werden die förderfähigen Ausgaben um die während der Durchführung direkt erwirtschafteten Nettoeinnahmen verringert.

Bei Maßnahmen, die nach ihrem Abschluss Nettoeinnahmen erwirtschaften, werden die förderfähigen Ausgaben um die in einem bestimmten Bezugszeitraum erwarteten Nettoeinnahmen gekürzt.

9.10 Die Zuwendung beträgt bei Maßnahmen nach Nr. 3.1 in den Fördergebieten der GRW (Anlage 2) sowie bei Investitionen in kommunalen Gebietskörperschaften, die nach dem Landesgesetz über die Anerkennung von Kurorten und Erholungsorten (Kurortegesetz) vom 21. Dezember 1978 (GVBl. S. 745, BS 2128-10) in der jeweils gültigen Fassung als Heilbad, Kneipp-Heilbad, Felke-Heilbad, Kneipp-Kurort, Felke-Kurort, Heilklimatischer Kurort oder Ort mit Heilquellen-, Heilstollen- oder Peloid-Kurbetrieb anerkannt sind, bis zu 85 v.H. ansonsten bis zu 75 v.H. der förderfähigen Ausgaben. Für Maßnahmen nach Nummer 3.2 beträgt die Zuwendung bis zu 85 v.H. der förderfähigen Ausgaben. Für Maßnahmen nach Nummer 3.3 beträgt die Zuwendung grundsätzlich bis zu 50 v.H. der förderfähigen Ausgaben.

9.11 Herkunft der Mittel

9.11.1 Herkunft der Mittel für Maßnahmen nach Nummer 3.1

Die Förderung für Maßnahmen nach Nummer 3.1 kann aus Landeshaushaltsmitteln, Mitteln nach dem Landesfinanzausgleichsgesetz sowie in GRW-Fördergebieten aus Mitteln der GRW erfolgen.

9.11.2 Herkunft der Mittel für Maßnahmen nach Nummer 3.2

Die Förderung für Maßnahmen nach Nummer 3.2 kann aus EFRE-Mitteln bis zu einem Fördersatz von 50 v. H. der förderfähigen Ausgaben erfolgen. Die Förderung kann aus Landesmitteln oder Mitteln nach dem Landesfinanzausgleichsgesetz auf die unter Nummer 9.10 genannten Fördersätze ergänzt werden. Auch eine Förderung ausschließlich aus Landesmitteln, Mitteln nach dem Landesfinanzausgleichsgesetz oder GRW-Mitteln ist möglich.

9.11.3 Herkunft der Mittel nach Nummer 3.3

Die Förderung von Maßnahmen nach Nummer 3.3 kann aus EFRE-Mitteln bis zu einem Fördersatz von 50 v. H. der förderfähigen Ausgaben erfolgen. Die

Förderung kann aus Landesmitteln ergänzt oder ausschließlich aus Landesmitteln geleistet werden.

10 Verfahren

10.1 Bewilligungsbehörde ist das für Tourismus zuständige Ministerium.

10.2 Der Träger der Maßnahme reicht den Förderantrag bei der Bewilligungsbehörde ein.

Übersteigen die unmittelbaren oder mittelbaren finanziellen Belastungen für eine einzelne kommunale Gebietskörperschaft

- bei Ortsgemeinden 5.000 EUR,
- bei Verbandsgemeinden und verbandsfreien Gemeinden 30.000 EUR,
- bei den übrigen kommunalen Gebietskörperschaften 50.000 EUR,

sind die Anträge bei der für die betreffenden Gebietskörperschaften zuständigen Aufsichtsbehörde (vgl. § 118 GemO, § 61 der Landkreisordnung) auf dem Dienstweg vorzulegen und sodann der Bewilligungsbehörde weiterzuleiten. Die übrigen Anträge sind unmittelbar bei der Bewilligungsbehörde zu stellen.

10.3 Im Zuge der Umsetzung des für das EFRE-Programm der Antragsverfahrens (e-Cohesion) ist der Antrag grundsätzlich auf elektronischem Wege einzureichen.

10.4 Dem Antrag sind beizufügen:

- a) Tourismuskonzept nach Nummer 7.5,
- b) Projekt- oder Baubeschreibung einschließlich aussagefähigem Kartenmaterial zum Wegeverlauf bei Rad- und Wanderwegen,
- c) Flächennutzungsplan, Lageplan, Bebauungsplan für das Vorhaben (soweit vorhanden); sonst Bescheinigung der zuständigen Behörde über die voraussichtliche Vereinbarkeit des Vorhabens mit raumordnungs- und landesplanerischen Zielen,
- d) Finanzierungsplan,
- e) detaillierte Kostenaufstellung – bei der Beantragung von Personalkosten einschließlich einer Übersicht über die ausschließlich im Projekt beschäftigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter einschließlich deren geplanter Vergütung.
- f) Nachweis der vollständigen Finanzierung des Projektes nach Nummer 6.6,
- g) Übersicht über die unmittelbare oder mittelbare finanzielle Belastung für jede betroffene kommunale Gebietskörperschaft,

- h) bei Anträgen kommunaler Gebietskörperschaften und Zweckverbänden sowie Anträgen juristischer Personen, an denen kommunale Gebietskörperschaften beteiligt sind, für Maßnahmen oberhalb der in Nummer 10.2 bestimmten Wertgrenzen,
 - eine Übersicht über die Haushalts- und Finanzlage (Teil II Anlage 1 zu § 44 Abs. 1 LHO der VV-LHO),
 - eine Beurteilung der dauernden Leistungsfähigkeit (Berechnung der sogenannten freien Finanzspitze) gemäß Anlage 3 Muster 14 der VV Gemeindehaushaltssystematik vom 23. November 2006 (MinBl. 2007, S. 16; 2011, S. 182) in der jeweils geltenden Fassung,
 - i) Grundbuchauszug/Auszug aus dem Eigentümerverzeichnis oder sonstiger geeigneter Nachweis über die bestehenden Eigentumsverhältnisse,
 - j) positive Stellungnahme der in Anhang 1 aufgeführten zuständigen regionalen Tourismusorganisation. Für Marketingmaßnahmen nach Nummer 3.3 ist darüber hinaus eine positive Stellungnahme der Rheinland-Pfalz Tourismus GmbH vorzulegen,
 - k) für Maßnahmen nach Nummer 3.2 und nach Nummer 3.3 eine Bestätigung des oder der Behindertenbeauftragten zur Barrierefreiheit und dessen oder deren Beteiligung,
 - l) Erklärung der zuständigen Stelle über die Vereinbarkeit des Vorhabens mit Umweltschutzbelangen,
 - m) Erklärung über Vorsteuerabzugsberechtigung,
 - n) ggf. Nachweis über den Ausschluss der Gewinnerzielungsabsicht,
 - o) Angaben über ggf. bestehende wirtschaftliche, rechtliche und personelle Verflechtungen zwischen Träger, Betreiber und Nutzer,
 - p) Genehmigungen bzw. Stellungnahmen der fachtechnischen Dienststellen.
- Die Bewilligungsbehörde kann weitere Unterlagen nachfordern, soweit das für die Beurteilung des Vorhabens erforderlich ist.
- 10.5 Die Bewilligungsbehörde holt nach Erfordernis weitere Stellungnahmen der fachtechnisch zuständigen Dienststellen ein. In den Stellungnahmen als notwendig erachtete Änderungen und Auflagen werden bei der Bescheiderteilung berücksichtigt.
- 10.6 Die Auszahlung von Mitteln an den Zuwendungsempfänger erfolgt auf der Basis bezahlter Rechnungen.
- 10.7 Die Frist für die Vorlage des Verwendungsnachweises wird im Bescheid geregelt. Der Verwendungsnachweis ist aber spätestens binnen eines Jahres nach Fertigstellung der Maßnahme vorzulegen.
- 10.8 Für die Mittelabrufprüfung, die Auszahlung der Zuwendung, die Verwendungsnachweisprüfung, die Rücknahme und den Widerruf von Zuwendungsbescheiden, die Geltendmachung von Rückforderungs- und Erstattungs-

ansprüchen sowie die Festsetzung und Geltendmachung von Zinsen ist die ISB zuständig.

- 10.9 Sofern Zuwendungen aus dem EFRE beantragt werden, sind die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung im Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) im Ziel „Investitionen in Wachstum und Beschäftigung“ Rheinland-Pfalz, Förderperiode 2014-2020 (ANBest IWB-EFRE) in der jeweils gültigen Fassung zum Bestandteil des Bescheides zu machen. In allen anderen Fällen sind – je nach Rechtsform des Antragstellers – die jeweils gültigen Fassungen der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an kommunale Gebietskörperschaften und Zweckverbände (ANBest-K – Teil II Anlage 3 zu § 44 Abs. 1 LHO der VV-LHO) oder der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P – Teil 1 Anlage 3 zu § 44 Abs. 1 LHO der VV-LHO) zum Bestandteil des Bescheides zu machen.
- 10.10 Unterhält der Zuwendungsempfänger eine eigene Prüfungseinrichtung, ist von dieser der Verwendungsnachweis vor der Vorlage des Verwendungsnachweises bei der ISB zu prüfen und die Prüfung unter Angabe des Ergebnisses zu bescheinigen.

11 Inkrafttreten

Diese Verwaltungsvorschrift tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2016 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Richtlinie des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau zur „Förderung der rheinland-pfälzischen Heilbäder und Kurorte zur Standortsicherung und Qualitätssteigerung“ vom 1. August 2008 außer Kraft.

Anlage 1: Regionale Tourismusorganisationen

| | | |
|--|---|----------------------------|
| Ahrtal Tourismus | Hauptstraße 80 53474 Bad Neuenahr- Ahrweiler | info@ahraltourismus.de |
| Eifel Tourismus GmbH | Kalvarienbergstraße 1 54595 Prüm | info@eifel.info |
| Hunsrück-Touristik GmbH | Gebäude 663 55483 Hahn-Flughafen | info@hunsruecktouristik.de |
| Lahntal Tourismus Verband e.V. | Brückenstraße 2 35576 Wetzlar | info@daslahntal.de |
| Mosellandtouristik GmbH | Kordelweg 1 54470 Berncastel-Kues | info@mosellandtouristik.de |
| Naheland-Touristik GmbH | Bahnhofstraße 37 55606 Kirn | info@naheland.net |
| Pfalz-Touristik e.V. | Martin-Luther-Straße 69 67434 Neustadt | info@pfalz.de |
| Rheinhessen-Touristik GmbH | Friedrich-Ebert-Straße 17 55218 Ingelheim am Rhein | service@rheinhessen.info |
| Romantischer Rhein Tourismus GmbH | An der Königsbach 8 56075 Koblenz | info@romantischer-rhein.de |
| Westerwald Touristik-Service e.V. | Kirchstraße 48 a 56410 Montabaur | mail@westerwald.info |

Anlage 2: Gebiete der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ in Rheinland-Pfalz 2014-2020

| Kreis | Verbandsgemeinde | Ortsbezirk / Ortsgemeinde | |
|--|-----------------------------------|---|--|
| kreisfreie Stadt Kaiserslautern | | Innenstadt Nord/Kaiserberg Grübenälchen Kaiserslautern-West Erzhütten Einsiedlerhof Morlautern Erlenbach Siegelbach Erfenbach | |
| | Landkreis Kaiserslautern | Weilerbach | Weilerbach Rodenbach |
| | | Otterbach | Otterbach |
| | | Otterberg | Otterberg, Stadt |
| | | Enkenbach-Alsenborn | Enkenbach-Alsenborn Mehlingen Sembach Neuhemsbach |
| | Landkreis Donnersbergkreis | Kirchheimbolanden | Bolanden Dannenfels Kirchheimbolanden |
| | | Rockenhausen | Gundersweiler Imsweiler Ruppertsecken Würzweiler Stadt Rockenhausen |
| | | Winnweiler | Falkenstein Höringen Imsbach Lohnsfeld Münchweiler Schweisweiler Wartenberg-Rohrbach Winnweiler |
| | | | |
| kreisfreie Stadt Pirmasens | | | |
| kreisfreie Stadt Zweibrücken | | | |
| Landkreis Bad Kreuznach | | | |
| Landkreis Cochem-Zell | | | |
| Landkreis Birkenfeld | | | |
| Landkreis Südwestpfalz | Rodalben | Stadt Rodalben Clausen Donsieders Leimen (Pfalz) Merzalben Münchweiler a. d. Rodalb | |
| | Pirmasens-Land | Lemberg Ruppertsweiler Bottenbach Eppenbrunn Hilst Kröppen Obersimten | |

| | |
|--------------------------|--|
| | Schweix Trulben Vinningen |
| Thaleischweiler-Fröschen | Thaleischweiler-Fröschen Höheischweiler Höhfröschen Nünschweiler Petersberg Maßweiler Reifenberg Rieschweiler-Mühlbach |
| Zweibrücken-Land | Contwig Ortsgemeinde Dellfeld Althornbach Battweiler Bechhofen Dietrichingen Großbundenbach Großsteinhausen Hornbach Käshofen Kleinbundenbach Kleinsteinhausen Mauschbach Riedelberg Rosenkopf Walshausen Wiesbach |
| Dahner Felsenland | Bobenthal Bruchweiler-Bärenbach Bundenthal Busenberg Dahn Erfweiler Erlenbach bei Dahn Fischbach bei Dahn Hirschthal Ludwigswinkel Niederschlettenbach Nothweiler Rumbach Schindhard Schönau (Pfalz) |
| Hauenstein | Darstein Dimbach Hauenstein Hinterweidenthal Lug Schwanheim Spirkelbach Wilgartswiesen |
| Waldfischbach-Burgalben | Geiselberg Heltersberg Hermersberg Höheinöd Horbach |

Wallhalben

Schmalenberg
Steinalben
Waldfishbach-Burgalben
Biedershausen
Herschberg
Hettenhausen
Knopp-Labach
Krähenberg
Obernheim-Kirchenarnbach
Saalstadt
Schauerberg
Schmitshausen
Wallhalben
Weselberg
Winterbach (Pfalz)